

### Aus dem Inhalt von Heft 11/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,  
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

### Beiträge

Klaus Bacher berichtet über die Rechtsprechung des BGH in Patentsachen im Jahr 2019.

Die Lizenzierung von Daten und der Datenhandel auf Grundlage von vertraglichen Zugangs- und Nutzungsrechten als rechtspolitische Perspektive sind Gegenstand des Aufsatzes von Nico Schur.

Der „Grundsatz der privilegierten Äußerungen – Geltung auch gegenüber Verbrauchern?“ ist Thema eines Beitrags von Inge Scherer.

Den Schwerpunkt des Novemberhefts bilden sodann verfahrensrechtliche Beiträge. Mit dem Titel „Totgesagte leben länger – wie es mit der Beschlussverfügung weitergehen kann“ vertieft Richard Dissmann – nun aus anwaltlicher Sicht – die von Joachim Bornkamm in Heft 8 (GRUR 2020, 715) dargestellte Analyse der BVerfG-Entscheidungen zur prozessualen Waffengleichheit im einstweiligen Verfügungsverfahren. Die jüngste BVerfG-Rechtsprechung bedeute allerdings keineswegs das Ende von Beschlussverfügungen im gewerblichen Rechtsschutz in Deutschland, so Dissmann. Die Instanzgerichte werden sich vielmehr nur an den Vorgaben des BVerfG orientieren und diese zeitgemäß umsetzen müssen, ohne dabei die vielen Vorteile des Verfügungsverfahrens zu verlieren, meint der Autor. Er richtet einen Appell an das Verfassungsgericht dergestalt, einige Details zu seinen Entscheidungen noch einmal nachzuschärfen, damit dessen Vorgaben nicht zu unnötigen Förmelereien führen.

Die Diskussion gewinnt noch an Lebendigkeit durch die sich zu Dissmanns Beitrag anschließende kurze Stellungnahme von Joachim Bornkamm.

Den Grundsätzen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs aus Geschäftsführung ohne Auftrag und dem Schadensersatz widmet sich Benedikt Berger in seinem Beitrag „Das abbestellte Abschluss schreiben“. Das Abschluss schreiben ist eine Schöpfung der Rechtspraxis, die seit langer Zeit durch die Rechtsprechung anerkannt ist, bislang aber keine eigenständige gesetzliche Regelung erfahren hat. Berger nimmt für bereits in der Rechtsprechung behandelte Streitfragen – wie etwa die Wartezeit – eine dogmatische Einordnung vor, um ausgehend hiervon Lösungen für solche praktischen Probleme aufzuzeigen, welche die Gerichte bislang noch nicht beschäftigt haben.

Im Rahmen eines Beitrags zur Rechtsprechung zur BGH-Entscheidung „Pemetrexed II“ (Heft 11) unterzieht Jochem Gröning die Nebenintervention sowie die angemessene Erfolgserwartung im Patentinichtigkeitsverfahren einer näheren Untersuchung.

## Aus dem Rechtsprechungsteil

Zur angemessenen Vergütung eines freiberuflich für eine Agentur tätigen Fotografen judiziert der BGH „Fotopool“.

Die Beurteilung der Unterscheidungskraft von auf Fahrzeugteilen von Nahverkehrsmitteln aufgebrauchten farbigen Motiven ist Gegenstand des EuGH-Urteils „Aktiebolaget Östgötatrafiken/PRV“.

Zur Verwirkung von markenrechtlichen Folgeansprüchen legt der BGH dem EuGH in „HEITEC III“ vier Fragen vor.

Der EuGH lotet in seinem Urteil „A/Daniel B ua“ die Reichweite grenzüberschreitender Werbung für den Online-Verkauf nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel aus.

Um die Bestimmung des einheitlichen Streitgegenstands im Wettbewerb geht es in BGH „LTE-Geschwindigkeit“.

Nach dem EuGH-Urteil „KO/Mezina“ trägt der Lebensmittelunternehmer die Beweislast für ungeprüfte gesundheitsbezogene Angaben.

Der EuGH hat in „Lactalis/Premier ministre“ entschieden, dass die Unionsregelungen zur Angabe des Ursprungslands bzw. Herkunftsorts von Lebensmitteln durch zusätzliche nationale Regelungen aus Gründen des Verbraucherschutzes oder zum Schutz gewerblicher Schutzrechte ergänzt werden dürfen.

Schließlich legt der BGH dem EuGH in „Kosten des Patentanwalts VI“ die Frage vor, ob eine zusätzliche Patentanwaltsgebühr in Kennzeichenstreitsachen nur dann erstattungsfähig ist, wenn die Mitwirkung des Patentanwalts notwendig ist.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre  
Birgit Rhaese  
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe  
**ZUM INHALT**

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



**Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo**

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: [beck-shop.de/eah](http://beck-shop.de/eah)